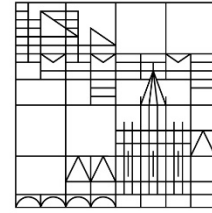


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 45/2023

**Neufassung der Benutzungsordnung von
Seezeit Studierendenwerk Bodensee für
das Seezeit Kinderhaus**

Vom 7. Juni 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Benutzungsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee für das Seezeit Kinderhaus

(in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats Seezeit vom 27. Juni 2022)

Aufgrund von § 6 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Fassung vom 13. Februar 2018 (Amtl. Bekm. 06/2018) hat der Verwaltungsrat von Seezeit Studierendenwerk Bodensee am 27. Juni 2022 die nachfolgende Neufassung der Benutzungsordnung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee für das Seezeit Kinderhaus erlassen:

§ 1 Aufnahme

1.1 Aufgenommen werden:

a) vorrangig Kinder von Studierenden der Universität Konstanz und der HTWG Konstanz sowie Kinder aus dem Stadtgebiet Konstanz. Hinsichtlich der städtischen Zuschüsse an das Studierendenwerk für Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden der Universität Konstanz und der HTWG Konstanz, deren Eltern nicht Einwohner der Stadt Konstanz sind und ihren Wohnsitz nicht in Konstanz haben, entscheidet die Stadt Konstanz.

b) ergänzend: Kinder von Mitarbeitern von Seezeit Studierendenwerk Bodensee Alter: von 0 bis zum Schuleintritt

Kinderkrippe: von 0-3 Jahren

Kinderhaus: von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

1.2 Über die Aufnahme entscheidet Seezeit Studierendenwerk Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen dem Studierendenwerk und den Personensorgeberechtigten.

1.3 Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach sozialen Kriterien in Verbindung mit den Richtlinien der Stadt Konstanz. Kinder von Studierenden der Hochschulen werden grundsätzlich vorrangig aufgenommen.

1.4 Voraussetzung für die Aufnahme ist neben dem Betreuungsvertrag die Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung des Kindes und die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag. Zusätzlich ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres der Nachweis der von der Ständigen- Impfkommision empfohlenen Masernimpfungen zu erbringen.

§ 2 Besuch/Öffnungszeiten/Schließzeiten/Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungs-

zeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben Seezeit nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- 2.3 Das Kinderhausjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Jahres.
- 2.4 Die Ferien werden von Seezeit nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 2.5 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 3 Erkrankung/Verhinderung

- 3.1 Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an einer im Infektionsschutzgesetz genannten übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, Typhus, Durchfall durch E-HEC-Bakterien) erkrankt sind, der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, eine solche Krankheit in der Familie aufgetreten ist oder der Verdacht besteht, dass ein Familienmitglied erkrankt ist, sowie wenn Kinder von Kopfläusen befallen sind.
- 3.2 Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung unverzüglich gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
- 3.3 Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Tageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Auch in diesem Fall muss die Einrichtung unverzüglich informiert werden.
- 3.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist von den Personensorgeberechtigten die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Dies gilt auch bei Läusebefall.
- 3.5 Ist das Kind am Besuch der Einrichtung aus sonstigen Gründen gehindert, ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Kommt ein Kind trotz Vorliegens eines vorgenannten Sachverhalts in die Einrichtung, ist es von der Leitung nach Hause zu schicken.

§ 4 Aufsicht

- 4.1 Für jedes in die Einrichtung aufgenommene Kind führt der/die Erzieher/in während der Betreuungszeit die Aufsicht, sobald es ihm/ihr persönlich übergeben wird.
- 4.2 Die Aufsicht endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg zu und von der Einrichtung. Soll ein Kind durch andere als die Personenberechtigten abgeholt werden, bedarf es einer Mitteilung in Textform an die Gruppenleitenden.

- 4.4 Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anspruch auf Betreuung ausgeschlossen.
- 4.5 Bei Sonderaktionen wie Festen, Familienausflügen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Versicherungen

- 5.1 Kinder, die in die Einrichtung aufgenommen sind, sind während des Besuchs und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies gilt auch für Gastkinder, die noch nicht in die Einrichtung aufgenommen sind.
- 5.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, um die Schadensregulierung einzuleiten.
- 5.3 Für den Verlust oder Verwechslung der Garderobe und der mitgebrachten Sachen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Elternbeirat

Gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg wird für das Kinderhaus ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus und den Personensorgeberechtigten. Näheres bestimmen die hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

§ 7 Elternbeitrag

- 7.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
- Im Seezeit Kinderhaus wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essensbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeitragssätze orientiert sich an den städtischen Vorgaben und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan von Seezeit Studierendenwerk Bodensee.
- 7.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 7.3 Die Einrichtung ist zur Deckung von besonderen Ausgaben (z.B. Getränke, Geschenke an die Kinder oder größere Ausflüge) berechtigt, eine Kostenpauschale in geringem Umfang zu erheben.
- 7.4 Sind beide Personensorgeberechtigte oder ein alleiniger Personensorgeberechtigter an einer der benannten Hochschulen immatrikuliert, ist der studentische Beitrag fällig. Ist nur einer der beiden Personensorgeberechtigten immatrikuliert, ist der nichtstudentische Beitrag fällig. Wird mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten im Kinderhaus betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbeitrag erhoben. Diese Ermäßigung erlischt und es wird wieder der Regelbeitrag erhoben, sobald nur noch ein Kind betreut wird.

- 7.5 Zuschüsse zum Kinderhausbeitrag können im Bedarfsfall bei dem städtischen Sozial- und Jugendamt beantragt werden.
- 7.6 Der Beitrag ist jeweils am 20. eines Monats fällig und wird per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren von einem zu benennenden Konto abgebucht.

§ 8 Besondere Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 8.1 Die Personensorgeberechtigten teilen unverzüglich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin mit, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 8.2 Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig in das Kinderhaus gebracht und pünktlich innerhalb der Öffnungszeit abgeholt wird.
- 8.3 Die Personensorgeberechtigten arbeiten mit der Einrichtung zusammen. Sie sind bereit, das jeweilige Einrichtungskonzept zu unterstützen und fachliche Vorschläge der Erzieherinnen anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten von den Erzieherinnen der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

§ 9 Abmeldung/Kündigung

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats per Textform kündigen.
- 9.2 Ab dem 01.06. eines Jahres ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Kinderhausjahres möglich. Ausnahmen (z. B. Abmeldung wegen Umzug) sind nur mit Zustimmung des Trägers möglich.
- 9.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kinderhausjahres die Einrichtung verlässt, um in die Schule zu wechseln. Die Personensorgeberechtigten von Kindern, die frühzeitiger eingeschult werden, müssen ordnungsgemäß kündigen.

Auf Antrag kann ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September die Einrichtung besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 31. März des Jahres des Schulbeginns bei der Leitung der Einrichtung gestellt werden.

- 9.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) die wiederholte und beharrliche Nichtbeachtung die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen (insbesondere die in § 8 genannten Pflichten) durch die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung,
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung,

- c) das Verhalten des Kindes bedarf einer Förderung und Aufsicht, die in der Einrichtung nicht zu leisten ist (beispielsweise das Kind belästigt oder gefährdet andere Kinder stark oder erschwert dauernd die Führung der Gruppe oder es liegt eine Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme vor),
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs,
 - e) die Aufnahme des Kindes ist durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgt, und dadurch ist ein anderes Kind nicht aufgenommen worden.
- 9.5 Verzieht die Familie des Kindes aus dem Stadtgebiet, kann der Platz spätestens zum Ende des Kinderhausjahres gekündigt werden.
- 9.6 Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Benutzungsordnung für Kindergarten und Kinderkrippe vom 07. August 2012 verliert damit ihre Gültigkeit.

Konstanz, 7. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -